



Sachbearbeitung SUB V - Umweltrecht und Gewerbeaufsicht

Datum 18.09.2013

Geschäftszeichen

Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt Sitzung am 12.11.2013 TOP

Behandlung öffentlich GD 331/13

---

Betreff: Geplantes Naturschutzgebiet „Lichtensee“ -Vorstellung der Unterlagen und des geplanten Unterschutzstellungsverfahren durch das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde-

Anlagen: 1 Abgrenzungsentwurf geplantes Naturschutzgebiet „Lichtensee“ des Regierungspräsidiums Tübingen Stand 19.04.2013

**Antrag:**

1. Den Bericht des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Unterschutzstellungsverfahren geplantes Naturschutzgebiet „Lichtensee“ zuzustimmen.

Jescheck

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3,OB _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## **Sachdarstellung:**

### **Sachdarstellung:**

#### Vorgeschichte:

Am 11. Juli 1995 hat der Umweltausschuss des Gemeinderates auf der Basis der Beschlussvorlage GD 242/95 vom 7. Juni 1995 mehrheitlich beschlossen, beim Gemeinderat u. a. die Zustimmung zum Naturschutz- und Landschaftsentwicklungsprogramm 1996 - 2000 zu beantragen (siehe dazu Niederschrift über die Verhandlung des Umweltausschusses des Gemeinderats § 228). In diesem Naturschutz- und Landschaftsentwicklungsprogramm war auch das „Naturschutzprojekt Donau-Lichternsee“ enthalten. Dem genannten Antrag hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 19. Juli 1995 ebenfalls mehrheitlich zugestimmt (siehe dazu Niederschrift über die Verhandlung des Gemeinderats § 64).

Während der Durchführung des „Naturschutzprojekt Donau-Lichternsee“ wurde sowohl aus der Mitte des Gemeinderates wie von dritter Seite die Forderung aufgestellt, den Bereich „Lichternsee“ möglichst bald als Naturschutzgebiet auszuweisen. Dazu hat die untere Naturschutzbehörde bereits mit Schreiben vom 9. März 1996 einen entsprechenden Antrag an das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde gerichtet, wobei zunächst an eine Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes „Gronne“ gedacht war.

Nachdem das immer wieder geforderte Verfahren zur Unterschutzstellung des Bereichs „Lichternsee“ als Naturschutzgebiet immer noch nicht absehbar war, hat die Stadt erneut die Initiativen ergriffen und mit der damaligen Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Tübingen am 25. Juni 2003 einen Termin vereinbart, bei dem das weitere Vorgehen und die dafür erforderlichen Maßnahmen besprochen wurden. Um das Verfahren zu beschleunigen hat die Stadt bei diesem Termin die Aufgabe übernommen, die notwendigen Unterlagen für die naturschutzfachliche Würdigung, die Besucherlenkung u. ä. für das geplante Naturschutzgebiet „Lichternsee“ erstellen zu lassen.

Der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt wurde in der Sitzung vom 3. Mai 2005 über den damals aktuellen Sachstand informiert (siehe dazu Niederschrift über die Verhandlung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt § 125 und GD 145/05 vom 7. April 2005). In der Sitzung vom 12. Mai 2009 (siehe dazu Niederschrift über die Verhandlung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt § 153 und GD 90/09 vom 16. April 2009) und in der Sitzung vom 30. April 2013 (siehe dazu Niederschrift über die Verhandlung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt § 134 und GD 150/13 vom 9. April 2013) wurde der Fachbereichsausschuss jeweils über den aktuellen Sachstand des Unterschutzstellungsverfahrens geplantes Naturschutzgebiet „Lichternsee“ informiert.

### Zuständigkeit und Unterschutzstellungsverfahren:

In § 23 Bundesnaturschutzgesetz und § 26 Naturschutzgesetz sind die Rechtsgrundlagen für die Erklärung von Naturschutzgebieten durch Rechtsverordnung enthalten. Nach § 73 Naturschutzgesetz werden die Rechtsverordnungen zur Erklärung von Naturschutzgebieten von der höheren Naturschutzbehörde ohne Beteiligung der Legislative erlassen. Das Verfahren bei Unterschutzstellung ist in § 74 Naturschutzgesetz geregelt.

Nach § 74 Abs. 1 Naturschutzgesetz ist vor dem Erlass der in § 73 Naturschutzgesetz genannten Rechtsverordnungen den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich wesentlich berührt sein kann, sowie den Gemeinden Entwürfe der Verordnungen mit einer Übersichtskarte zur Stellungnahme zuzuleiten. Dies gilt auch für die Beteiligung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung, soweit die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt werden soll.

Die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz i. V. m. § 63 Bundesnaturschutzgesetz sowie § 66 und § 67 Naturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände und der Landesnaturschutzverband werden ebenfalls automatisch an einem Unterschutzstellungsverfahren nach § 74 Abs. 1 Naturschutzgesetz beteiligt.

Die Naturschutzbehörde hat den Verordnungsentwurf, bei Verweisung auf eine Karte auch diese, für die Dauer eines Monats zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher in der für Verordnungen der unteren Naturschutzbehörde bestimmten Form der Verkündigung bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen bei der unteren Naturschutzbehörde während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch vorgebracht werden können. § 73 Abs. 3 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Verordnungsentwurf mit Karte soll daneben in geeigneten Fällen über Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; in diesen Fällen ist die Internetadresse in die Bekanntmachung nach Satz 2 aufzunehmen.

Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

Zur Vorstellung und eventuellen Diskussion der Sachlage nehmen an der Sitzung des Fachbereichsausschusses Vertreter des Regierungspräsidiums Tübingen teil.

Erklärtes Ziel der Stadt Ulm ist es, dass das Verfahren zur Unterschutzstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Lichternsee“ möglichst rasch durchgeführt und abgeschlossen wird.